**Regeln für die Einreise auf das Gebiet der Tschechischen Republik und Quarantänemaßnahmen**

**(ab 27. 4. 2020 00:00 Uhr für den Zeitraum der Dauer des Notstands)**

| **Kategorie** | **Gültig für** | **Quarantäne** | **Weitere angeordnete Einschränkungen** | **Dokumente für die Einreise** |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| **1. CZE Bürger, EU-Bürger, Ausländer mit vorübergehendem oder Daueraufenthalt** | alle CZE Bürger | **bei der Einreise: Nachweis über PCR-Test vorlegen**  oder  **Quarantänepflicht nach der Einreise** | Seit dem 7.4.2020 müssen Rückkehrer nach CZE Termin und Art ihrer Einreise im Voraus an die cze. dipl. Vertretung melden, in CZE dürfen sie keine öffentlichen Verkehrsmittel oder Taxidienste (einschl. Uber u. Ä.) zum Wohnort benutzen | - Staatsbürgerschaftsnachweis |
| alle EU-Bürger mit Wohnsitz in CZE | - Aufenthaltserlaubnis  **oder**  - Kauf-/Miet- oder Untermietvertrag  **und zusätzlich** mindestens eins der folgenden Dokumente:  - Krankenversicherungskarte einer cze. Krankenkasse  - aktuell gültiger cze. Studiennachweis  - aktuelle Bescheinigung des Arbeitgebers, dass die Anstellung in CZE schon länger als 90 Tage dauert  - aktueller Auszug aus Gewerbe-, Handels- o. ä. Register |
| alle Ausländer mit vorübergehendem (>90 Tage) oder Daueraufenthalt | - vorübergehende Aufenthaltserlaubnis (Langzeitvisa (außer D/VR), Langzeit- oder Daueraufenthaltserlaubnis) |
| **2. Ausübung von Wirtschaftstätigkeit bis zu 72 h**  - geschäftliche Verhandlungen  - Dienstreisen  - einmalige/unregelmäßige Tätigkeiten von gesetzlichen Organvertretern  - Aufträge von Selbstständigen/ Freiberuflern  - einmalige/unregelmäßige Ausübung professioneller Sport-/Künstlertätigkeit | **2a. CZE Bürger und Ausländer mit Aufenthalt >90 Tage bzw. Daueraufenthalt**, die **binnen 72 Stunden** nach der Ausreise zwecks unregelmä­ßiger Wirtschaftstätigkeit nach CZE zurückreisen (Wohnsitz in CZE)  **Achtung: keine regelmäßigen Grenzpendler gemäß Punkt 8., regelmäßiger Arbeits-/Tätigkeitsort ist in CZE** | **Nachweis über PCR-Test muss nicht vorgelegt werden**  **Keine Pflichtquarantäne**  Bei Überschreiten der Frist von 72 Std.:  Bei der Einreise Nachweis über PCR-Test vorlegen  **oder**  Quarantänepflicht nach der Einreise | Für alle Personen, die keine Pflichtquarantäne absolvieren, gilt für die ersten 14 Tage nach Einreise nach CZE **ein umfangreicheres Verbot der Bewegungsfreiheit auf dem Gebiet der Tschechischen Republik**, ausgenommen davon sind Wege zur Arbeitsstelle, Wege, die zur Versorgung mit lebensnotwendigen Gütern dringend erforderlich sind, Wege zum Arzt, unaufschiebbare Behördengänge, Wege zurück an den Wohnort, Beerdigungen.  Wer EU-Bürger zwecks Wirtschaftstätigkeit in CZE aufnimmt, hat die **Einhaltung der Regeln** gemäß Punkt IV. der RVO 332 sicherzustellen, insbesondere Einhaltung folgender Regeln: Arbeit mit Filtermasken der Kategorie FFP2, Pausen und Verpflegung ohne Anwesenheit weiterer Personen, Minimalisierung des Kontaktes mit den anderen Mitarbeitern, Einschränkung der Bewegung im Betrieb auf das Notwendigste, regelmäßige Temperaturmessung | Entsprechende Dokumente zum Nachweis, i. d. R. folgende:  - zur Einreise nach CZE: Bestätigung über die Ausübung der Wirtschaftstätigkeit < 72 Std.  (Muster auf der Homepage des TIM)  **ODER**  - Einladung zu Geschäftsverhandlung, Dienstreise, Reiseauftrag  - Nachweis des Kundenauftrags  - Vertrag über das Organmitglied  - Auszug aus Gewerbe- oder Handelsregister  **ODER**  - Note der Vertretung des Heimatlandes (v. a. bei Journalisten) |
| **2b. EU-Bürger**, die nachweislich zwecks einmaliger/unregelmä­ßiger Wirtschaftstätigkeit nach CZE einreisen, **sofern der Aufenthalt in CZE nicht länger als 72 Stunden dauert**  **Achtung: keine regelmäßigen Grenzpendler gemäß Punkt 8., regelmäßiger Arbeits-/Tätigkeitsort ist also nicht in CZE** | **Bei der Einreise Nachweis über PCR-Test vorlegen, ansonsten Verweigerung der Einreise** |
| **3. EU-Bürger, die zur Ausübung von Wirtschaftstätigkeit oder zwecks Hochschulstudium nach CZE einreisen, Aufenthaltsdauer >72 h**  - geschäftliche Verhandlungen  - Dienstreisen  - Entsendung, innerbetrieblicher Transfer  - Arbeitsvertrag  - Funktion eines gesetzlichen Organvertreters  - Aufträge von Selbstständigen/ Freiberuflern  - Ausübung professioneller Sport-/Künstlertätigkeit  - Hochschulstudium | Alle diese Personen haben die **Pflicht zur Anzeige von Datum und Art der Einreise** nach CZE auf distanzweise Art dem TAM anzuzeigen und dürfen nach der Einreise auf dem Weg zum Unterbringungsort keine öffentlichen Verkehrsmittel oder Taxidienste (einschl. Uber u. Ä.) zum Wohnort benutzen | **Bei der Einreise Nachweis über PCR-Test vorlegen**, in der Zeit zw. dem 10. und 14. Tag nach Einreise:  **Durchführung eines PCR-Folgetests**  *Personen aus dieser Kategorie, deren Einreise als notwendig erachtet wird, können auch ohne Testnachweis einreisen. Die Unerlässlichkeit kann nur vom für die gegebene Branche zuständigen Minister bestätigt werden. Diese Personen müssen* ***binnen 24 Stunden nach Einreise nach CZE*** *einen RT-PCR-Test zur Anwesenheit von SARS-CoV-2 Antikörpern durchführen lassen.* | **Wirtschaftstätigkeit:**  Wer EU-Bürger zwecks **Wirtschaftstätigkeit in CZE für länger als 72 Stunden** aufnimmt, muss Folgendes gewährleisten: Unterkunft für die gesamte Dauer ihres Aufenthalts in CZE, medizinische Versorgung oder einen registrierenden Erbringer von medizinischen Diensten für die gesamte Dauer ihres Aufenthalts in CZE, einschließlich Bezahlung der medizinischen Versorgung, sofern diese nicht auf andere Weise sichergestellt ist, Transfer von der Staatsgrenze zur Unterkunft sowie Transfer von der Unterkunft zur Arbeitsstätte und zurück, wobei die Ausländer für den Weg zur Arbeitsstätte und zurück nicht die öffentlichen Verkehrsmittel nutzen können, Rückkehr ins Heimatland im Falle, dass die Beschäftigten ihre Beschäftigung in der Tschechischen Republik verlieren.  Für alle Personen, die keine Pflichtquarantäne absolvieren, gilt für die ersten 14 Tage nach Einreise nach CZE **ein umfangreicheres Verbot der Bewegungsfreiheit auf dem Gebiet der Tschechischen Republik**, ausgenommen davon sind Wege zur Arbeitsstelle, Wege, die zur Versorgung mit lebensnotwendigen Gütern dringend erforderlich sind, Wege zum Arzt, unaufschiebbare Behördengänge, Wege zurück an den Wohnort, Beerdigungen. | - Bestätigung über die Ausübung der Wirtschaftstätigkeit > 72 Std.  (Muster auf der Homepage des TIM)  **UND ZUSÄTZLICH** eines folgender Dokumente zum Nachweis der Wirtschaftstätigkeit in CZE:  - Arbeitsvertrag  - Einladung zu Geschäftsverhandlung, Dienstreise, Reiseauftrag  - Nachweis des Kundenauftrags  - Vertrag über das Organmitglied  - Auszug aus Gewerbe- oder Handelsregister  - Werkvertrag  - Entsendebrief |
| **Hochschulstudium:**  Für alle Personen, die keine Pflichtquarantäne absolvieren, gilt für die ersten 14 Tage nach Einreise nach CZE **ein umfangreicheres Verbot der Bewegungsfreiheit auf dem Gebiet der Tschechischen Republik**, ausgenommen davon sind Wege zur Arbeitsstelle, Wege, die zur Versorgung mit lebensnotwendigen Gütern dringend erforderlich sind, Wege zum Arzt, unaufschiebbare Behördengänge, Wege zurück an den Wohnort, Beerdigungen. | - von der Hochschule ausgestellte Studienbescheinigung |
| **4. Landwirte in der unmittelbaren Grenzregion** |  | Nachweis über PCR-Test muss nicht vorgelegt werden  Keine Pflichtquarantäne | Für alle Personen, die keine Pflichtquarantäne absolvieren, gilt für die ersten 14 Tage nach Einreise nach CZE **ein umfangreicheres Verbot der Bewegungsfreiheit auf dem Gebiet der Tschechischen Republik**, ausgenommen davon sind Wege zur Arbeitsstelle, Wege, die zur Versorgung mit lebensnotwendigen Gütern dringend erforderlich sind, Wege zum Arzt, unaufschiebbare Behördengänge, Wege zurück an den Wohnort, Beerdigungen. | - Nachweis über das Eigentum oder andere Beziehung zu den landwirtschaftlichen Grundstücken oder Arbeitsvertrag im Rahmen der Landwirtschaft und landwirtschaftliche Maschine (Traktor) |
| **5. Familienangehörige von CZE oder EU-Bürgern mit vorübergehendem oder Daueraufenthalt in CZE**  (gemäß Ausländergesetz) | - Ehegatten, Kinder bis 21 Jahre, Eltern, Großeltern (EU-Bürger oder Ausländer mit Berechtigung zur Einreise nach CZE) | **bei der Einreise: Nachweis über PCR-Test vorlegen**  oder  **Quarantänepflicht nach der Einreise** |  | - Nachweis der Einreiseberechtigung (Visum, visafreier Verkehr)  - Kopie des Personalausweises des CZE Bürgers oder der Aufenthaltserlaubnis des EU-Bürgers, zu dem gereist werden soll  **ZUSÄTZLICH**  - Geburtsurkunde  **oder**  - Heiratsurkunde oder Nachweis der registrierten Partnerschaft |
| **6. Durchreise und Rückkehr ins Heimatland über die Tschechische Republik** | - EU-Bürger, die auf der Reise in ihr Heimatland CZE Gebiet passieren  - Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis in einem anderen EU-Land, die auf der Reise in ihr Heimatland CZE Gebiet passieren | **Keine Pflicht zur Vorlage eines PCR-Tests/keine Pflichtquarantäne** nach der Einreise, **sofern** der Aufenthalt in CZE **24 Stunden** nicht überschreitet (ist wg. der Größe von CZE ausgeschlossen) |  | - Note einer Vertretung des Ziellandes |
| **7. Einreise im Interesse von CZE**  (sehr spezifische, selten auftretende, individuelle Fälle) | - Fachleute für die Bekämpfung von Epidemien, für humanitäre und medizinische Hilfe  - Ärzte und Krankenschwestern  (wenn sie bereits über eine Aufenthaltserlaubnis verfügen) | Sofern der geplante Aufenthalt/Ausreise länger als 14 Tage dauert:  **bei der Einreise: Nachweis über PCR-Test vorlegen**  oder  **Quarantänepflicht nach der Einreise** | Für alle Personen, die keine Pflichtquarantäne absolvieren, gilt für die ersten 14 Tage nach Einreise nach CZE **ein umfangreicheres Verbot der Bewegungsfreiheit auf dem Gebiet der Tschechischen Republik**, ausgenommen davon sind Wege zur Arbeitsstelle, Wege, die zur Versorgung mit lebensnotwendigen Gütern dringend erforderlich sind, Wege zum Arzt, unaufschiebbare Behördengänge, Wege zurück an den Wohnort, Beerdigungen. |  |
| **8. a) Grenzpendler im Gesundheitswesen, Sozialwesen, Personal integrierter Rettungsdienste und Personal kritischer Infrastrukturen** | - CZE Bürger oder EU-Bürger in CZE, DEU, POL, SVK, AUT | Sofern der geplante Aufenthalt/Ausreise länger als 14 Tage dauert:  **bei der Einreise: Nachweis über PCR-Test vorlegen**  oder  **Quarantänepflicht nach der Einreise** | Für alle Personen, die keine Pflichtquarantäne absolvieren, gilt für die ersten 14 Tage nach Einreise nach CZE **ein umfangreicheres Verbot der Bewegungsfreiheit auf dem Gebiet der Tschechischen Republik**, ausgenommen davon sind Wege zur Arbeitsstelle, Wege, die zur Versorgung mit lebensnotwendigen Gütern dringend erforderlich sind, Wege zum Arzt, unaufschiebbare Behördengänge, Wege zurück an den Wohnort, Beerdigungen. | - Bescheinigung für Grenzpendler im Bereich Gesundheitswesen, Sozialwesen und integrierter Rettungsdienst(Muster auf der Homepage des TIM)  **- nur für Grenzpendler, die im Nachbarland arbeiten:**  - Note einer Vertretung des Ziellandes, dass es sich um diese Personen­kategorie handelt und dass am Arbeitsort Maßnahmen zur Vermeidung der Verbreitung des Coronavirus getroffen wurden, v. a. das Tragen von Mitteln zum Schutz der Atemwege, sofern die geplante Ausreisezeit nicht länger als 14 Tage ist. |
| **8. b) Grenzpendler, Schüler und Studierende[[1]](#footnote-1), die die Grenze regelmäßig und berechtigt zwecks Arbeit oder Studium überschreiten** | - CZE Bürger oder EU-Bürger in CZE, DEU, POL, SVK, AUT  Zu dieser Kategorie zählen auch Kinder, die einen Kinder­garten im Nachbar­land besuchen | **bei der ersten Einreise: Nachweis über PCR-Test vorlegen** danach **alle 14 Tage neuen Test**  oder  **Quarantänepflicht nach der Einreise** | Für alle Personen, die keine Pflichtquarantäne absolvieren, gilt für die ersten 14 Tage nach Einreise nach CZE **ein umfangreicheres Verbot der Bewegungsfreiheit auf dem Gebiet der Tschechischen Republik**, ausgenommen davon sind Wege zur Arbeitsstelle, Wege, die zur Versorgung mit lebensnotwendigen Gütern dringend erforderlich sind, Wege zum Arzt, unaufschiebbare Behördengänge, Wege zurück an den Wohnort, Beerdigungen. | - Bescheinigung für Grenzpendler (Muster auf der Homepage des TIM)  **oder**  - Bescheinigung für Grenzpendler-Schüler, Studierende, Bescheinigung des Kindergartens (Muster auf der Homepage des TIM) |
| **9. Beschäftigte im internationalen Personen- und Güterverkehr** | - Lkw-Fahrer  - Busfahrer  - Flugpersonal von Verkehrsflugzeugen  - Flugpersonal von Flugzeugen, die im Luftverkehr tätig sind  - Lokführer, Zugpersonal, Wagenmeister  - Schiffskapitäne, Besatzung von Frachtschiffen  - Personal von Fahrzeugen der Straßenverwaltung  - Fahrer von Fahrzeugen für bis zu 9 Personen einschl. Leerfahrten, die mit dem Transport verbunden sind; externe Fahrer im Falle des Wechsels von Schiffskapitänen und der Besatzung von Frachtschiffen | Sofern der geplante Aufenthalt/Ausreise länger als 14 Tage dauert:  **bei der Einreise: Nachweis über PCR-Test vorlegen**  oder  **Quarantänepflicht nach der Einreise** | Für alle Personen, die keine Pflichtquarantäne absolvieren, gilt für die ersten 14 Tage nach Einreise nach CZE **ein umfangreicheres Verbot der Bewegungsfreiheit auf dem Gebiet der Tschechischen Republik**, ausgenommen davon sind Wege zur Arbeitsstelle, Wege, die zur Versorgung mit lebensnotwendigen Gütern dringend erforderlich sind, Wege zum Arzt, unaufschiebbare Behördengänge, Wege zurück an den Wohnort, Beerdigungen. | - Bescheinigung für Beschäftigte im internationalen Personen- und Güterverkehr (Muster auf der Homepage des TIM)  **oder**  - Berufsnachweis für Fahrer  - Vertrag über den vertraglich verein­barten Transport (gilt nur für den Transport von Schiffsbesatzungen), ansonsten Arbeitsvertrag |
| **10. Personal kritischer Infrastrukturen** | - Wartung kritischer Infrastrukturen, kritischer Informationsinfrastrukturen und weiterer oder zusammenhängender Energieinfrastrukturen  - Leitendes Personal oder Wartungspersonal von Chemie- und Pharmabetrieben, die mit der Bekämpfung von Epidemien und mit kritischen Infrastrukturen einschließlich der Ausrüstungswartung für integrierte Rettungsdienste u.Ä. zusammenhängen  - Personal, das in dringenden Fällen Produktionstechnik der Landwirtschaft und Lebensmittelproduktion instand setzt oder wartet | Sofern der geplante Aufenthalt/Ausreise länger als 14 Tage dauert:  **bei der Einreise: Nachweis über PCR-Test vorlegen**  oder  **Quarantänepflicht nach der Einreise** | Für alle Personen, die keine Pflichtquarantäne absolvieren, gilt für die ersten 14 Tage nach Einreise nach CZE **ein umfangreicheres Verbot der Bewegungsfreiheit auf dem Gebiet der Tschechischen Republik**, ausgenommen davon sind Wege zur Arbeitsstelle, Wege, die zur Versorgung mit lebensnotwendigen Gütern dringend erforderlich sind, Wege zum Arzt, unaufschiebbare Behördengänge, Wege zurück an den Wohnort, Beerdigungen.  Wer Personal kritischer Infrastrukturen in CZE aufnimmt, hat die **Einhaltung der Regeln** gemäß Punkt IV. der RVO 332 sicherzustellen, insbesondere Einhaltung folgender Regeln: Arbeit mit Filtermasken der Kategorie FFP2, Pausen und Verpflegung ohne Anwesenheit weiterer Personen, Minimalisierung des Kontaktes mit den anderen Mitarbeitern, Einschränkung der Bewegung im Betrieb auf das Notwendigste, regelmäßige Temperaturmessung | - Bescheinigung für Personal kritischer Infrastrukturen  (Muster auf der Homepage des TIM)  **nur für Personen, die außerhalb von CZE arbeiten:**  - Note einer Vertretung des Ziellandes, dass es sich um diese Personen­kategorie handelt und dass am Arbeitsort Maßnahmen zur Vermeidung der Verbreitung des Coronavirus getroffen wurden, v. a. das Tragen von Mitteln zum Schutz der Atemwege, sofern die geplante Ausreisezeit nicht länger als 14 Tage ist. |
| **11. Diplomaten und Beamte internationaler Organisationen** | 1. Diplomaten, Konsuln, Beamte internationaler Organisationen, einschließlich ihrer Familienangehörigen 2. Beamte internationaler Organisationen 3. MdEP 4. Inhaber von in der Tschechischen Republik ausgestellten Diplomaten- und Dienstpässen 5. Staatsangestellte, Mitglieder der CZE bewaffneten Kräfte und Soldaten | Sofern der geplante Aufenthalt/Ausreise länger als 14 Tage dauert:  **bei der Einreise: Nachweis über PCR-Test vorlegen**  oder  **Quarantänepflicht nach der Einreise** | Für alle Personen, die keine Pflichtquarantäne absolvieren, gilt für die ersten 14 Tage nach Einreise nach CZE **ein umfangreicheres Verbot der Bewegungsfreiheit auf dem Gebiet der Tschechischen Republik**, ausgenommen davon sind Wege zur Arbeitsstelle, Wege, die zur Versorgung mit lebensnotwendigen Gütern dringend erforderlich sind, Wege zum Arzt, unaufschiebbare Behördengänge, Wege zurück an den Wohnort, Beerdigungen. | Entsprechende Dokumente, i. d. R.:  - MdEP-Ausweis  - Diplomaten- oder Dienstpass  - Dienstausweis oder ähnlicher Mitarbeiterausweis |
| **12. Dringende Ausnahmesituationen**   * Mitglieder von integrierten Rettungsdiensten einschl. Bergwacht + der übrigen Rettungsdienste * Transport von Blut, Knochenmark u. a. biologischem Material durch Entnahmeteams, Fahrt bzw. Durchreise mit Krankenwagen oder Bestattungswagen * Aufenthalt in Zusammenhang mit medizinischen Eingriffen oder Untersuchungen * Erfüllung einer Pflicht, die durch ein Gericht auferlegt wurde, Teilnahme aufgrund behördlicher Vorladung oder an unaufschiebbarer Amtshandlung, einschließlich von Prüfungen an weiterführenden und Hochschulen oder Vollstreckung von Gerichtsurteilen * Abholung oder Bringen von Familienangehörigen aus dem oder in das Ausland einschl. Fahrzeugen an Flughäfen * notwendige Pflege naher pflege­bedürftiger Familienangehöriger, Ausübung des Erziehungsrechts oder des Kontaktrechts zu Kindern, notwendige Betreuung von Tieren * Teilnahme an einer Beerdigung oder Hochzeit   andere humanitäre Situationen | | Sofern der geplante Aufenthalt/Ausreise länger als 14 Tage dauert:  **bei der Einreise: Nachweis über PCR-Test vorlegen**  oder  **Quarantänepflicht nach der Einreise** | Für alle Personen, die keine Pflichtquarantäne absolvieren, gilt für die ersten 14 Tage nach Einreise nach CZE **ein umfangreicheres Verbot der Bewegungsfreiheit auf dem Gebiet der Tschechischen Republik**, ausgenommen davon sind Wege zur Arbeitsstelle, Wege, die zur Versorgung mit lebensnotwendigen Gütern dringend erforderlich sind, Wege zum Arzt, unaufschiebbare Behördengänge, Wege zurück an den Wohnort, Beerdigungen. | Entsprechende Dokumente, i. d. R.:  - ordnungsgemäß gekennzeichnetes Fahrzeug (integrierter Rettungsdienst, Traktor)  - Dokumente über den Transport von medizinischem Material  - ärztliches Attest oder Krankenhausattest  - Aufforderung zur Erledigung eines Amtsgeschäfts  - Bestätigung einer weiterführenden oder Hochschule zur Teilnahme an einer Prüfung  - Bestätigung über die Pflegebedürftigkeit  - Geburtsurkunde  - Nachweis der Verwandtschaft  - Todesanzeige  - Hochzeitsanzeige bzw. Einladung |

**Als EU-Bürger werden auch Bürger aus CHE, LIE, NOR, ISL und GBR betrachtet.**

**Nachweis über PCR-Test:** Beleg eines Arztes oder einer Gesundheitsbehörde über einen negativen RT-PCR-Test, nicht älter als 4 Tage, **ist auf eigene Kosten sicherzustellen.**

**Quarantänepflicht:** Quarantäne gemäß Gesundheitsschutzgesetz in einer Dauer von 14 Tagen.

1. Kinder, Schüler und Studierende können eine notwendige Begleitperson zum Bringen/Abholen haben. Die Begleitperson muss keine Pflichtquarantäne absolvieren bzw. einen PCR-Test-Nachweis vorlegen, wenn die Aufenthalts-/Ausreisezeit nicht länger als 24 Stunden ist. [↑](#footnote-ref-1)